



VRS Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
ASA Association Suisse des Ambulanciers
ASS Associazione Svizzera Soccorritori

Sektion Ostschweiz

info.ostschweiz@vrs-asa.ch

Kt. AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG; FL

www.vrs-asa.ch/ostschweiz

STATUTEN

Erstellt 27.8.2020

I. NAME UND SITZ Art. 1

Unter der Bezeichnung <VRS Sektion Ostschweiz> (nachfolgende Sektion Ostschweiz genannt) besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB am Sitz des Sekretariats der <Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS> (nachfolgend VRS genannt). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Sektion Ostschweiz ist als Sektion der VRS ein autonomer Berufsverband.

II. ZWECK

Art. 2

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Vertretung der Interessen des Rettungsfachpersonals in der Region Ostschweiz (Kantone AI/AR/GL/GR/SG/TG sowie FL).

Die Sektion Ostschweiz unterstützt als Sektion die VRS in ihrem Zweck gemäss ihren Statuten Abschn. II Zweck, Art. 2a)-c).

Im Weiteren setzt sich Die Sektion Ostschweiz zum Ziel:

- a) Die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Aussendarstellung des Rettungsfachpersonals in der Ostschweiz.
- b) Als Plattform für Kommunikation und sozialen Austausch des Rettungsfachpersonals in der Ostschweiz zu dienen.
- c) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITTEL

Art. 3

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- a) Sicherung der beruflichen und rechtlichen Stellung des Rettungssanitäters/ Transportsanitäters
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Rettungspersonals in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen oder Institutionen
- c) Dauernde Anpassung der Tätigkeit und Kompetenzen des Rettungssanitäters / Transportsanitäters an den aktuellen Stand der Notfallmedizin
- d) Förderung des öffentlichen Interesses am Rettungswesen
- e) Einsetzung von Kommissionen und Projektgruppen
- f) Umsetzung einer gemeinsamen Strategie (Sektionen und VRS)

IV. MITGLIEDSCHAFT Art. 4

Mitgliederkategorien

Die Sektion Ostschweiz hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- Diplomierter Rettungssanitäter HF
- Rettungssanitäter IVR (Interverband für Rettungswesen)
- Transportsanitäter mit eidg. FA
- Berufsmässiges Rettungspersonal mit vergleichbarer Ausbildung
- Personen, die sich berufsmässig mit der Ausbildung oder den beruflichen Belangen des Rettungspersonals beschäftigen

Die Mitglieder der Sektion Ostschweiz sind automatisch Mitglied der VRS.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Juniormitglieder

Studenten, welche sich in Ausbildung zum diplomierten Rettungssanitäter HF / Transportsanitäter mit eidg. FA befinden. Dieser Status endet mit dem Abschluss der Ausbildung und muss jährlich nachgewiesen werden.

Die Mitglieder der Sektion Ostschweiz sind automatisch Mitglied der VRS. Nach Abschluss der Ausbildung erhält das Juniormitglied auf das kommende Verbandsjahr automatisch den Status Aktivmitglied.

Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder einer Sektion sind automatisch Mitglied der VRS.

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist eine schriftliche Information an die Geschäftsstelle der VRS notwendig. Der neue Status gilt ab Beginn des neuen Jahres.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ein Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Rettungswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Beitritt

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an die Vereinigung zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern.

Ein abgewiesener Gesuchsteller hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

b) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich (per Post oder Email), bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Falle haben austretende Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

c) Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie

Die Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich (per Post oder Email) bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Übertritt erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche der vorherigen Mitgliederkategorie. In jedem Falle haben Mitgliederkategorie oder -status wechselnde Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Verein gezielt Schaden zufügt oder dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht

- wenn es trotz Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausgeschlossene hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 10

Datenschutz

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche Partner der VRS oder der Sektion Ostschweiz sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder. Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden.

Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass die Mitgliederdaten nur zur definierten Verwendung bestimmt sind. Es ist nicht gestattet, die darin enthaltenen Adressen auf eine Datenbank oder andere Adresssysteme zu übernehmen. Es ist nicht gestattet die Kontaktangaben (Telefonnummern oder E-Mail) zu filtern und die Mitglieder telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Die Adressen müssen nach der einmaligen Verwendung gelöscht und dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle der VRS verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

V. ORGANE

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Der Termin der Hauptversammlung wird spätestens acht Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die schriftliche Einberufung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste hat spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung (HV) kann neben einem persönlichen Erscheinen auch per elektronischer Teilnahme geschehen – sofern in der ordentlichen Einladung zur HV diese Variante vorgesehen ist. In beiden Fällen ist die persönliche Stimmabgabe nur gültig wenn die Teilnehmenden identifiziert werden können.

Art. 14

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder

Im Falle von lit. b hat die ausserordentliche Hauptversammlung innert drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden. Für die Einladungen gilt Art. 16 sinngemäss. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen nach der Einladung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15

Die Hauptversammlung beschliesst über die Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und des Jahresprogramms
- Weitere der Hauptversammlung, von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, vorbehaltene Geschäfte

Art. 16

Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 4 dieser Statuten.

VII. VORSTAND

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 18

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der Hauptversammlung wieder wählbar.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen; Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei bei rechtlich bindenden Geschäften die Vorstandsmitglieder grundsätzlich kollektiv zu zweien zeichnen
- Vorbereitung und Leitung der Hauptversammlung
- Durchführung einer Urabstimmung
- Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einzelne Ausgaben bis zu einem an der Hauptversammlung festgelegten Betrag beschliessen
- Einsetzung und / oder Auflösung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Überwachung der richtigen Anwendung der Statuten und Reglemente
- Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie gemeinsam mit der VRS und den anderen Sektionen
- weitere, dem Vorstand von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltene Geschäfte

VIII. REVISIONSSTELLE Art.20

Die Sektion Ostschweiz setzt zur Durchführung seiner Revision die jeweils von der Hauptversammlung der VRS gewählte Revisionsstelle ein.

Art. 21

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch.

IX. FINANZEN Art. 22

Die Sektion Ostschweiz beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Sponsoring
- Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen

Für Verbindlichkeiten der Sektion Ostschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 24

Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

Art. 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung kann nur an einer Hauptversammlung, an der wenigstens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereins-vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 26

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 27. August 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Präsident
Adrian Bertolaso